

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 06. Dezember 2023

Die Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel (AB Lehramt) vom 07. Juni 2023 (MittBl. 16/2023) werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Der Titel der Ordnung „Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel“ wird geändert in:

Allgemeine Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion an der Universität Kassel

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf der Grundlage des „Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG)“ und der „Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV)“ in den jeweils geltenden Fassungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen (Lehramtsstudienordnungen i.S.d. § 54 Abs. 2 HessHG und § 7 HLbG) für die Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion an der Universität Kassel.

3. Nach § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt:

§ 5a Studium für das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion

(1) Das Studium für das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungs- oder Zusatzprüfung ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Das Studium für das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion umfasst die Bildungswissenschaften (den Teilstudiengang bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium), zwei sonderpädagogische Fachrichtungen im Teilstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik mit den beiden Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung sowie zudem ein Unterrichtsfach aus folgendem Fächerkanon: Biologie, Deutsch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Politik und Wirtschaft sowie Sport.

(3) Die Regelstudienzeit für das Studium für das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre gemäß § 14 HLbG. Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind für das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion insgesamt 240 Credits nachzuweisen. Davon entfallen 56 Credits auf die Bildungswissenschaften (das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium), 124 Credits auf die zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen (den Teilstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik) sowie 60 Credits auf das Unterrichtsfach.

(4) Der Studienanteil in der Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches soll in der Regel 30 Credits betragen und darf 24 Credits nicht unterschreiten.

(5) Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach für das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion ist möglich, sofern Studierende für das grundständige Lehramtsstudium eingeschrieben sind oder die Erste Staatsprüfung in diesem bereits bestanden haben. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind nach § 33 Abs. 2 HLbG weitere Studien, die der jeweiligen fachbezogenen Modulprüfungsordnung entsprechen müssen. Das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religion und das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religion schließen sich gegenseitig aus. Dies gilt auch im Falle eines bereits abgeschlossenen Studiums in einem dieser beiden Fächer. Schulpraktische Phasen können auf Antrag von der Hessischen

Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Alternativ können schulpraktische Module auf Antragstellung beim zuständigen Modulprüfungsausschuss durch fachdidaktische Äquivalenzmodule ersetzt werden, deren Ausgestaltung die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen festlegen.

(6) Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik ist nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen möglich (§ 57 HLbG). Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik sind nach § 55 HLbG weitere Studien, die den fachbezogenen Modulprüfungsordnungen entsprechen müssen. Schulpraktische Phasen können auf Antrag von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Alternativ können schulpraktische Module auf Antragstellung beim zuständigen Modulprüfungsausschuss durch fachdidaktische Äquivalenzmodule ersetzt werden, deren Ausgestaltung die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen festlegen.

4. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Das Grundpraktikum ist in der Regel für das zweite oder dritte Fachsemester vorgesehen. Das Praxissemester findet für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in der Regel im vierten oder fünften Fachsemester statt. Für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion findet das Praxissemester in der Regel im fünften oder sechsten Fachsemester statt.

5. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Das Grundpraktikum (10 Credits) ist für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion in den Bildungswissenschaften (im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium) angesiedelt.

6. Nach § 6 Abs. 6 wird ein neuer Abs. 6a eingefügt:

(6a) Im Rahmen des Praxissemesters für das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion entfallen auf den Teilstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik sowie auf das Unterrichtsfach jeweils 10 Credits. Die 10 Credits für das Unterrichtsfach werden von der Fachdidaktik abgedeckt.

7. In § 7 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(4) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Den Modulen werden Credits (Leistungspunkte) zugeordnet, die eine quantitative Maßeinheit für den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden darstellen. Credits werden nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Stunden. In der Regel können 30 Credits pro Semester erworben werden.

8. Nach § 21 Abs. 6 wird ein neuer Abs. 7 eingefügt:

(7) Für das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion gehen aus den Bildungswissenschaften (dem bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium) 3 Module mit einer Gewichtung von insgesamt 12/60 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Aus dem Teilstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik mit den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gehen 6 Module mit einer Gewichtung von insgesamt 36/60 in die erste Staatsprüfung ein. Aus dem Unterrichtsfach gehen 3 Module mit einer Gewichtung von insgesamt 12/60 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Kassel, den

Die Präsidentin der Universität Kassel
Prof. Dr. Ute Clement